

Lebenszeit) geregelt werden. Die dienstrechtliche Stellung des Staatsanwalts wäre durch Gesetz festzuschreiben, wobei eine Einbindung in das Richtergesetz anzustreben wäre. Für die jetzige Übergangssituation ist es erforderlich, die soziale Stellung des Staatsanwalts so abzusichern, daß über einen Personalbestand verfügt werden kann, der kontinuierlich staatsanwaltschaftliche Aufgaben erfüllt.

Mit der alsbaldigen Skizzierung einer Dienstlaufbahn sollte ein beamtenrechtlich geregeltes Dienstverhältnis geschaffen werden, welches von dem Grundsatz getragen ist, daß Staatsanwälte, die zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre in dieser Funktion tätig waren, als Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gelten. Für Staatsanwälte mit kürzerer Dienstzeit könnte ein Beamtenverhältnis auf Probe erwogen werden.

Für künftige Personalentscheidungen sollte gelten, daß jeder Bewerber um das Amt eines Staatsanwalts seine persönliche und fachliche Befähigung hierzu nachzuweisen hat:

- er sollte ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule mit dem Staatsexamen abgeschlossen (1. juristische Prüfung) und eine zweijährige Vorbereitungszeit in öffentlich-rechtlichen Institutionen mit abschließender Prüfung (2. juristische Prüfung) absolviert haben;

- er sollte durch seine Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dieses Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung auszuüben und das durch einen Eid auf die Verfassung bekräftigen.

Der Bewerber sollte die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen und seinen Wohnsitz in der DDR haben.

Unbesetzte oder freierwerdende Stellen in der unteren Ebene könnten nach dem Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu Ämtern ausgeschrieben werden. Voraussetzung für die Berufung zum Staatsanwalt als Beamter auf Lebenszeit sollte eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit als Assessor (Staatsanwalt auf Probe/Richter auf Probe) sein. Eine Tätigkeit als Richter, Rechtsanwalt, Notar, Justitiar oder Rechtswissenschaftler an einer Universität, Hoch- oder Fachschule sollte entsprechend angerechnet werden.

Um die Legitimation des Generalstaatsanwalts der DDR

zu stärken, wird vorgeschlagen, ihn für eine Übergangszeit durch die von der Volkskammer gewählte Regierung zu ernennen.

Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sowie die Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten sollten durch die Ministerpräsidenten der Länder ernannt werden.

Der Status der Generalstaatsanwälte sollte als der eines politischen Beamten gestaltet werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, die auf Lebenszeit ernannten leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft infolge bestimmter politischer Veränderungen in den einzelnen Ländern ihrer Ämter zu entheben (z. B. nach einem durch demokratische Wahlen zustande gekommenen Regierungswechsel).

Das Dienstverhältnis des Staatsanwalts könnte enden

- mit Erreichen des Rentenalters,
- mit seiner Abberufung,
- mit dem Eintritt in den Vorruhestand.

Eine Abberufung könnte zulässig sein

- aus gesundheitlichen Gründen,
- auf eigenen schriftlichen Antrag.

Demokratische Mitwirkungsrechte der Staatsanwälte

Für den Staatsanwalt sind u. E. demokratische Mitwirkungsrechte zwingend erforderlich. Eine entsprechende Form für ihre Ausübung wäre die Bildung von Staatsanwaltsräten, deren Träger der Bund der Staatsanwälte/Bund der Richter und Staatsanwälte sein könnte. Der Staatsanwaltsrat hätte die Interessen der jeweiligen Staatsanwälte gegenüber den Behördenleitern zu vertreten. Denkbar sind dabei folgende Mitwirkungsrechte:

- Mitwirkung an den Abschlußprüfungen des Vorbereitungsdienstes,
- Recht auf Vorschlag zur Ernennung von Staatsanwälten,
- Stellungnahme zur Beschwerde eines Staatsanwalts gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht,
- Anhörung zur Beförderung in Dienststränge und zur Verleihung von Auszeichnungen,
- Mitwirkung an Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte.

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 44. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER, Dr. WOLFGANG HAMPE und STEFFEN MELZER, Berlin

Die Stärkung der Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen war eines der zentralen Anliegen der 44. Tagung der UN-Vollversammlung.¹ Die Arbeiten waren von der Erkenntnis getragen, daß die globalen Herausforderungen, die die Existenz der Menschheit unmittelbar betreffen — wie die Sicherung des Weltfriedens, die Abrüstung, der Schutz der natürlichen Umwelt, die Beseitigung des Hungers und gefährlicher Krankheiten sowie die Schaffung einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung —, zwingend den Übergang von der Konfrontation zur konstruktiven Zusammenarbeit aller Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bei dessen strikter Respektierung verlangen.

Sichtbarer Ausdruck des Bestrebens der UN-Mitgliedstaaten, konkrete Beiträge zur Stärkung der Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu leisten, war u. a. die einmütige Annahme der Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989² sowie der Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vom 4. Dezember 1989.³ Nach langjährigen Verhandlungen wurden dank der Kompromißbereitschaft aller Beteiligten allgemein annehmbare Lösungen für die schwierigsten noch offenen Probleme bei den Konventionsentwürfen gefunden. Damit wurde ein gutes Beispiel für die einvernehmliche Regelung neuer Bereiche der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gegeben.

Hauptziele der Dekade des Völkerrechts 1990—1999

Zu den wichtigsten Ergebnissen der 44. Tagung der UN-Vollversammlung gehört die Proklamation der Dekade des Völkerrechts für die Jahre 1990 bis 1999, die von dem Willen der UN-Mitgliedstaaten getragen ist, im verbleibenden Jahrzehnt bis zum nächsten Jahrtausend dem Primat des Völker-

rechts in den internationalen Beziehungen volle Geltung zu verschaffen.

Die Initiative zu dieser Proklamation war von der Bewegung der nichtpaktgebundenen Staaten ausgegangen.⁴ Sie fand während der 44. Tagung der UN-Vollversammlung breite

1 Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf früheren Tagungen der UN-Vollversammlung vgl. NJ 1989, Heft 4, S. 128 ff., sowie NJ 1988, Heft 4, S. 138 ff., und die dort in Fußnote 2 angegebenen Quellen.

2 Vgl. dazu K.-H. Eberhardt, „Gedanken zur Konvention über die Rechte des Kindes unter familienrechtlichen Gesichtspunkten“, NJ 1990, Heft 2, S. 59 ff.

3 Vgl. dazu R. Kampa/E. Nitsche, „Internationale Konvention zum Verbot des Söldnertums“, in einem der nächsten Hefte der NJ.

4 Auf der Grundlage einer Entscheidung des Ministertreffens der nichtpaktgebundenen Staaten vom September 1988 in Nikosia hatte im Juni 1989 in Den Haag anlässlich des 90. Jahrestages der 1. Haager Friedenskonferenz eine Außenministertagung dieser Staatengruppe zum Thema „Frieden und die Herrschaft des Rechts in internationalen Angelegenheiten“ stattgefunden. Dort wurde eine Deklaration (A/44/191) verabschiedet, in der u. a. die UN-Vollversammlung aufgefordert wurde, eine Dekade des Völkerrechts für den Zeitraum 1990 bis 1999 zu proklamieren, eine Kommission für die Leitung der Aktivitäten während dieser Dekade zu schaffen sowie zum Abschluß der Dekade eine Friedenskonferenz vorzubereiten, auf der angemessene internationale Instrumente zur Stärkung des Völkerrechts und zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle einschließlich der Rolle des Internationalen Gerichtshofs erörtert und angenommen werden könnten. Folgende Aufgaben sollten im Mittelpunkt der Dekade stehen:

- Förderung friedlicher Methoden der Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle einschließlich der Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs und der Einhaltung seiner Urteile,
- allgemeine und vollständige Abrüstung, insbesondere nukleare Abrüstung und Beseitigung der Massenvernichtungswaffen,
- Achtung der gegen die Androhung oder Anwendung von Gewalt, gegen Einmischung oder andere Zwangsmaßnahmen in den internationalen Beziehungen gerichteten Prinzipien des Völkerrechts,
- Erziehung der Öffentlichkeit zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts.